









# Deutscher Verkehrsband

Erscheint wöchentlich /  
Bezugspreis: Vierteljährlich  
4,50 M. / Die Einzel-  
nummer 40 Pfennige

Zentralorgan für die Interessen  
der in privaten und öffentlichen Betrieben des Handels-, Transport-  
und Verkehrsgewerbes beschäftigten Lohn- und Gehaltsempfänger

Redaktion u. Exped. Berlin SO 10  
Michaelstraße 1. / Tel.: F 7  
Jannowitz 191. Redaktionschluss  
8 Tage vor Erscheinen des Blattes

Nummer 50

Berlin, den 15. Dezember 1928

6. Jahrgang

## Schon wieder ein Wendepunkt.

Der Kampf der Eisenindustriellen gegen die Staatsautorität ist beendet. Sie haben die Hand der ja auch den Arbeitern immer „weit entgegenkommenden“ Regierung ergriffen und wollen sich dem Diktat eines Ministers beugen, nachdem sie der legalen Verfügung eines anderen Ministers Gewalt entgegengelehrt haben. Man kann die Angelegenheit tragisch nehmen, und man kann ihr bei einigem guten Willen auch angenehme Seiten abgewinnen. Die Metallarbeiterdelegierten, die zu dem — na, lagen wir schon Vermittlungsvorschlag nein sagten, nehmen es ironisch, wie viele tausend andere Arbeiter. Sie sind der Meinung, daß eigentlich, allerdings auf dem Umweg über die Arbeiter, der Staat der Angegriffene war, daß es sich im Nordwesten um einen

**Streitfall zwischen Regierung und Nebenregierung, zwischen Staatsautorität und frondierenden Kapitalisten**

handelte. Deshalb, so meinen sie, hätte es sich, wenn der Staat auf die Anerkennung seiner Autorität pure et simple durch die widerstrebenden wirtschaftlichen Gewalthaber verzichtete, nur um eine Vermittlung zwischen diesen beiden handeln können, die dann naturgemäß nicht vom Staat, sondern von einer dritten Person hätte eingeleitet werden müssen. Die Staatsautorität mache jedoch durch ihre Vermittlungsaktion aus dem Angriff der Kapitalisten auf die Staatsgrundzüge einen Lohnstreit zwischen Arbeiter und Unternehmer, wobei besagte Autorität vergesse, daß sie ja durch ein letztes Wort diesen Streit bereits geschlichtet, beendet habe. Sie wahre ihre Autorität ganz gewiß nicht dadurch, daß sie ihre Autorität auf einen Minister übertrage und diesem die diktatorische Gewalt gebe, einen überautoritären Spruch zu fällen. Selbst wenn dieser Spruch entscheide, daß der kapitalistische Angriff ungesetzmäßig und allgemeinschädlich war,

**die Wunde, die dem neuen Staatsgrundgesetz: „Die Regierung steht als Hüter der allgemeinen Interessen über der Wirtschaft,“ geschlagen worden sei, sei fast unheilbar.**

Die anderen, die der „Wendung“ angenehme Seiten abgewinnen, sind weniger prinzipienfest, vermutlich aber klüger, weil sie die Feste feiern wie sie fallen und ihren Kopf zu gut für die Maue halten, gegen die nach ihrer Meinung weder Kopf noch Prinzip etwas ausrichten. Das Landesarbeitsgericht, sagen die Opportunisten (Zweckmäßigkeitsleute), habe zwar die Gültigkeit des Schiedspruchs anerkannt, aber es könne noch Wochen dauern, bis das Reichsarbeitsgericht gesprochen habe. Selbst wenn dies Gericht, wie vorauszu sehen sei, den Spruch der zweiten Instanz bestätige, sei noch nichts gewonnen, denn erst dann beginne für die siegreiche Regierung die Aufgabe, um deren Erfüllung sie sich bisher dadurch drückte, daß sie es zuließ, daß aus der Unternehmerrevolte eine Rechtsfrage gemacht wurde. Dann müsse sie den Unternehmern ihren Willen aufzwingen, denn diese hätten durch ihre journalistischen Leitblatzen bereits verkündet lassen, daß die Betriebe trotzdem geschlossen bleiben würden.

Die Opportunisten fragen nun, ob diese Regierung 1. die Macht, 2. den Willen habe, gegen die revoltierenden Gewerkschaften durchzugreifen.

Sie verneinen beide Fragen: Zu 1 sei die wirtschaftliche Macht der Unternehmer zu groß (sie sei ein Stück ungeliebter, aber nicht minder wirklicher Verfassung), und sie werde 2. noch größer dadurch, daß sämtliche bürgerlichen Minister diesen gelegentlichen Eingriff in die bürgerliche Auf-

fassung vom Eigentumsbegriff sabotieren würden. Und hinter den bürgerlichen Ministern stände noch fester die bürgerliche Reichstagsmehrheit. Nur dadurch, daß die Ausgesperrten noch wochenlang vom Staat unterhalten würden und die Unternehmer noch wochenlang Millionenverluste hätten (die ja zum Teil aus der internationalen Ausgleichskasse wettgemacht würden, also nicht so schnell wirkten), könnten die Eisenbarone schließlich bezwungen werden. Zudem sei im Prinzip die Staatsautorität gewahrt: Die Unternehmer hätten sich von vornherein dem Spruch des Ministers, der noch dazu Severing heiße, unterworfen. Eine Ablehnung der Vermittlungsaktion durch die Metallarbeiter würde die Rollen plötzlich vertauscht haben: Die Industriellen wären bereit gewesen, sich ohne Vorbehalt dem Spruch des von der Regierung autorisierten Ministers zu unterwerfen, die Metallarbeiter hätten sich gegen den Spruch eines Severing und für den Spruch des bürgerlichen Landesgerichtsdirektors Zötten erklärt.

**Schlechter als der Spruch dieses Schlichters, den man allgemein für einen Vertrauensmann der Unternehmer halte (Anmerkung: auch wir haben im Binnenschiffertampff den Herrn vergebens abgelehnt), könne der Spruch des sozialdemokratischen Ministers kaum werden.**

Jetzt könnten wir die Prinzipien wieder gegen die Opportunisten, und dann diese wieder gegen die Prinzipien reden lassen. Aber kraft unserer redaktionellen Gewalt machen wir Schluß, denn im leeren Raum schwirren Gründe und Gegengründe nutzlos und sinnlos aneinander vorbei. Halten wir uns an die harten Tatsachen:

**Die Unternehmer haben das Spiel verlorengegeben.**

Sie hätten sich sonst unter keinen Umständen von vornherein einem Spruch des sozialdemokratischen Ministers unterworfen. Wir nehmen an, daß auch ihre heimliche Hoffnung, der Spruch des Ministers Severing könnte den Tod des gefürchteten Politikers Severing bedeuten, fehlerhaft ist. Denn auch wir sagen: der Spruch des Zötten war so miserabel, daß er schlechter kaum werden kann, selbst wenn auch Severing an der bei bürgerlichen Ministern nie bemerkten Krankheit der Unobjektivität leiden sollte.

**Der Wille der Unternehmer ist durch die Unterstützung der Regierung und des Reichstags gebrochen worden.**

Zu spät haben jene Parteien, die nackte Unternehmerinteressen vertreten, bemerkt, daß sie halfen, den Unternehmerhoffnungen das Grab zu graben.

Die sozialdemokratische Partei, die sich auch in den kritischsten Tagen auf die Seite der Metallarbeiter stellte, auch zu ihnen hielt als von deren Stellung zum Vermittlungsvorschlag das Schicksal des Kabinetts abhing, hat durch ihre Kampagne für die Unterstützung der Ausgesperrten durch das Reich diese Niederlage der Unternehmer herbeigeführt.

Von ihrem guten Recht sind die Ausgesperrten, besonders die Unorganisierten, nicht satt geworden. Ohne diese Unterstützung wären die Unorganisierten hilflos in die Betriebe gelassen und hätten die Arbeit zu den alten Bedingungen aufgenommen, wenn die Unternehmer kurz vor dem Entschluß des Reichsarbeitsgerichts die Tore geöffnet hätten. Wir sind überzeugt, daß sie das spätestens

acht Tage vor Weihnachten getan hätten. Und wenn dann das Reichsarbeitsgericht zehnmal zugunsten der Arbeiter entschied, wievielmals zehntausend Unorganisierte hätten sich dann bereit erklärt, unter den alten Bedingungen weiterzuarbeiten, um einer neuen Stilllegung und neuem Hunger zu entgehen! Alle, die weitab vom Schuß und von der Verantwortung Kritik üben, sollen nicht vergessen, daß die überwältigende Mehrzahl der Ausgesperrten unorganisiert ist. Kein Mensch kann sagen, wieviel von diesen Leuten (trotz Regierungshilfe) freiwillig auf die Straße gegangen wären, wenn sie durch den Verzicht auf eine sehr geringe Lohnerhöhung in Arbeit bleiben konnten. Deshalb war es nach der Preisgabe des strengen Autoritätsprinzips durch die Regierung vielleicht nicht prinzipientreu, auf jeden Fall aber zweckmäßig und vernünftig, daß die Metallarbeiter durch ihre Zustimmung die Ausgesperrten wieder in die Betriebe brachten.

**Wenn wir die Wahl hatten zwischen Prinzip und Vernunft, haben wir uns noch stets für die Vernunft entschieden, weil dabei auf die Zeit auch das Prinzip am besten besteht.**

Der Angriff der Deutschnationalen und der Volkspartei auf die Unterstützung der Arbeiter war eine Warnung vor allzuviel Vertrauen auf die Dauer dieser Aktion. Und den hungrigen Unorganisierten hätten weder das Reichsarbeitsgericht, weder das (ihnen fremde) Prinzip, noch die Bettelluppen der MA vor der bedingungslosen Kapitulation gerettet. Das eine steht für uns und jeden vernünftigen Gewerkschafter fest: Waren anstatt 20 Prozent der Ausgesperrten 80 oder gar 90 Prozent organisiert gewesen, dann hätte der Streit ein ganz anderes Gesicht gewonnen. Dann hätten die Metallarbeiterführer nicht auf ihrem Schein, ihrer Verbindlichkeitsklärung bestehen brauchen, dann hätten sie darum gekämpft; dann hätten sie sich nicht hinter der verlehten Staatsautorität verschaukelt, sondern sie hätten sich als Macht, als ein Stück ungeschriebener Verfassung vor die Staatsautorität gestellt und sie verteidigt — nicht um der Staatsautorität willen, sondern im Interesse der Arbeiterklasse. Für diesmal war und wirkte die wirtschaftliche Macht der Unternehmerklasse wie ein Stück ungeschriebener Verfassung, und selbst für eine Regierung mit sozialdemokratischer Mehrheit wäre die Durchsetzung der Staatsautorität eine harte Nuß geworden. Es haben viele berufene und unberufene Leute über die Lehren dieser Bewegung geschrieben.

**Lassen wir uns die Hauptlehre nicht entgehen: Gesetz und Recht können niemals die Macht der Organisation ersetzen.**

Wer mit dem Ausgang des Kampfes unzufrieden ist, der rüste für die Schlacht, die durch die Macht entschieden wird. Regierung und Parlament haben zu entscheiden, welchen Weg das Schlichtungswesen von dem Wendepunkt, auf den es heute durch die Schuld der Regierung und Unternehmer gekommen ist, nehmen soll.

**Uns, Kollegen, laßt rüsten zur Macht, laßt uns die Organisation härten.**

Die Erfahrung hat gelehrt, daß sie mehr Schutz bietet als die Staatsautorität und Gesetze.

Institut  
Der Bundesbeitrag für das Recht und  
51. Woche  
(16. bis 22. Dezember 1928) ist fällig.

### Die Schlichtungs-gesetzgebung in Australien.

Das Gegenstück zum Gewaltstreik der deutschen Eisenkönige ist der Streik der Hafenarbeiter Australiens, der Anfang September ausbrach und Anfang November mit einer vollständigen Niederlage für die Arbeiter endete. Das Streikobjekt war dasselbe, was in Deutschland zur Ausprägung führte: Ein verbindlich erklärter Schiedspruch.

Australien ist das erste Land, das das Zwangsschlichtungswesen einführte, und zwar im Jahre 1906. Wenn also in Deutschland 1918 das Zwangsschlichtungswesen zur Einführung kam, so diente die australische Einrichtung gewissermaßen als Vorbild. Doch bevor wir uns mit dem australischen System befassen, wollen wir kurz die Ursache des letzten Streiks skizzieren: Da das bestehende Tarifverhältnis vor dem Ablauf stand, kam es zwischen den Organisationen der Arbeiter und Unternehmer zu Verhandlungen. Es wurde das Schlichtungsgericht angerufen. Der Richter Weedn fällte einen Spruch. Dieser Spruch erregte in Arbeiterkreisen infolgedessen Unzufriedenheit, als eine Neuerung eingeführt wurde: Die Unternehmer erhielten das Recht, nicht nur einmal am Tage Leute einzustellen, sondern zweimal. Man nennt das „two pick ups“. Da aber der Spruch ohne weiteres für beide Parteien verbindlich ist, war das Mittel des Streiks von vornherein ungeschicklich. Einige Organisationen erklärten trotzdem den Streik. Die Stellung der Gewerkschaften zum Schiedspruch war durchaus nicht einheitlich, denn eine föderale Konferenz der Organisation der Seelen erklärte die Streikbewegung für inakzeptabel. Dennoch verharteten die Hafenarbeiter im Streik. Gegen die Hauptorganisation, die den Tarifbruch durch Gewährung von Streikunterstützung sanktionierte, wurde auf Schadenersatz geklagt, und das Urteil lautete auf 1000 Pfd. Sterling, d. i. die höchste zulässige Strafe. Damit nicht genug, brachte die Föderalregierung ein „Dringlichkeitsgesetz“ ein, das auch in englischen bürgerlichen Zeitungen als „wirtschaftliches Ausnahmegesetz“ bezeichnet wurde. Trotz des stärksten Widerstandes der Arbeiterpartei, die auch den Streik verurteilte, wurde der Regierungsentwurf durchgepeitscht und sofort für rechtsgültig erklärt. Nach dem föderalen Schlichtungsgesetz sollen bei Arbeiterstreiks Gewerkschaften bevorzugt werden. Das neue Gesetz schaffte nun aber zunächst für das Bergbauergewerbe „eine Armes Arbeitswilliger“. Die „Arbeitswilligen“ erhalten einen „Genehmigungsschein“, der auf die Dauer eines Jahres außer Kraft gesetzt werden kann, wenn der oder die „Arbeitswilligen“ sich den Anweisungen der Regierung widersetzen. Gewerkschaftsmitglieder werden bei Einstellungen nur dann berücksichtigt, wenn sie sich dem Willen des neuen Gesetzes fügen. Das neue gewerkschaftsfeindliche Gesetz hat dem Streik das Rückgrat gebrochen.

Wohlfürchte man das Zustandekommen des Gesetzes durch eine Generalfreistricke aller Werksarbeiter zu verhindern, aber auch diese Bewegung wurde erstickt. Von Eingetret der Arbeiterbewegung konnte unter den obwaltenden Umständen auch kaum die Rede sein, da die meisten Gewerkschaften sich auf den Rechtsstandpunkt stellten und die Anerkennung des Schiedspruches verlangten, was auch verständlich ist, will man das ganze Schlichtungswesen nicht in Gefahr bringen. Aber unter den direkt beteiligten Gewerkschaften war über die Beurteilung des Spruches leider keine Einheit zu erzielen. Der zersetzende Syndikalismus spielt im Verband der Hafenarbeiter (Union of Waterside Workers) eine bedeutende Rolle, während der Verband der Seeleute (Union of Maritime Workers), der eine Art Industrierverband darstellt, an der konstitutionellen Gewerkschaftsarbeit festhält und auch das Schlichtungswesen anerkennt, was wiederum dem Verband der Hafenarbeiter schwerfällt. Bei der Beratung des neuen Gesetzes vertrat die Arbeiterpartei den Standpunkt, das neue Gesetz müsse mit parlamentarischen Mitteln außer Kraft gesetzt werden. Der jetzt bestehende Zustand ist natürlich unhaltbar, und man kann gespannt sein, wie der Kampf gegen den Zwang, der das freie Koalitionsrecht bedeutend einengt, geführt werden wird.

Als man an die Schaffung des Schlichtungsgesetzes ging, wurde der Entwurf von Mr. Alfred Deakin, dem damaligen Premierminister, also begründet: „Indem wir dem Staat die Vollmacht geben, in konstitutioneller Form und im Rahmen von Recht und Gerechtigkeit im wirtschaftlichen Kampfe seinen Willen durchzusetzen, glauben wir dem Regime der Gewalttätigkeit ein Ende zu bereiten.“ Trotz des so nett gebachten Gesetzes ist es besonders unter den Hafenarbeitern zu wilden Streiks gekommen, wenn auch solche Bewegungen nie den Umfang der letzten annahmen. Das ganze Schlichtungswesen war auf den Kopf gestellt. In den nächsten Tagen finden die Wahlen zu den verschiedenen Staatsparlamenten statt, und die Arbeiterpartei hofft auf großen Machtzuwachs. (Die Hoffnung ist fehlgegangen. Die arbeitserfindliche Regierung bleibt am Ruder, obwohl die Arbeiterpartei neun Sitze gewonnen hat.) Gelingt ihr das trotz der Erregung der letzten Monate, dann wird sie auch mit dem „wirtschaftlichen Ausnahmegesetz“ kurzen Prozeß machen. Es kann aber nicht gelugnet werden, daß auch über das australische Schlichtungswesen die Krise gekommen ist, da große Liden vorhanden sind. Es ist ein Föderalgesetz, das eigentlich nur bei Wirtschaftskämpfen, die das ganze Föderalgebiet in Mitleidenschaft ziehen, in Aktion treten sollte. Das trifft allerdings bei Bewegungen der Hafenarbeiter immer zu. Eine verzwickte Lage entstand aber beispielsweise 1926, wo das Föderalschiedsgericht durch Schiedspruch die 48-Stunden-Woche einführt, während ein Staatsparlament zur selben Zeit die 44-Stunden-Woche durch Gesetz einführt, und zwar für dieselbe Industrie. So entstand nicht nur ein großer Streit zwischen Staatsparlament und Föderalparlament, sondern auch eine Streikbewegung gegen die 48-Stunden-Woche, da nun alle die kürzere Arbeitszeit verlangten. Wegen solcher Gegenläufe haben bereits vier Volksentscheide stattgefunden, weil die Föderalregierung nur vom Standpunkt steht: „Föderalrecht hebe Staatsrecht auf“. Wie bei den vorhergehenden Volksentscheiden verlief die Föderalregierung auch das letzte Mal das Spiel. Du r g

ihre „wirtschaftliches Ausnahmegesetz“ hat sie sich das Recht angeeignet, das ihr der Volksentscheid verwehrt, und hierin liegt das Anormale des jetzt geschaffenen Zustandes. Durch ihr reaktionäres Vorgehen hat die jetzige Regierung der freiheitlichen Schlichtungsgesetzgebung einen harten Schlag versetzt.

Neuerlich betrachtet, kann ja diese Regierung darauf hinweisen, ihr Vorgehen sei von dem Grundgesetz diktiert worden, „die Staatsautorität zu schützen“. Gerade dieser Grundsatz hat leider der deutschen Reichsregierung in ihrem Kampfe gegen die Eisenkönige gefehlt. Die Krise des australischen Schlichtungswesens liegt einmal an dem ungeschicklichen Gegensatz zwischen dem Verband der Hafenarbeiter und den Seearbeitern, da ersterer, wie wir sahen, syndikalistisch ist. Dann aber bestehen auch tiefergehende Gegensätze zwischen der Föderalregierung und den Staatsregierungen.

Das australische Schlichtungsgericht, das nur verbindliche Sprüche fällt, steht stets „über den Parteien“.

B. M.

### Der „Deutsche Volkswirt“ schreibt:

„Ein Zufall will es, daß gleichzeitig mit dem deutschen Eisenstreik in Australien Arbeiter sich gegen die Staatsautorität auflehnen. Der australische Hafenarbeiterstreik hat alle Inzinkte der Defensivität zum Schutz der Gesellschaft aufgerufen. Seit Jahren haben sich die australischen Staaten gegen die Verträge der Gewerkschaften zu wehren, die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit zu durchbrechen. Die jetzige labourfeindliche Regierung Bruce hat ihre Macht Wahlen zu danken, die sich unmittelbar an einen solchen geschwundenen Arbeitskonflikt angeschlossen. Aber selbst unter dieser Regierung wagte es die Hafenarbeitergewerkschaft, ihre Mitglieder gegen einen rechtsgültigen Schiedspruch in den Streik zu führen. Es ist ihr furchtbar schlecht bekommen. Die Regierung Bruce begnügte sich nicht damit, den Streik mit staatlichen Gewaltmitteln niederzuwerfen. Sie brachte sofort nach Streikausbruch in drei Tagen ein Notgesetz durch, das zur Arbeit in den Häfen nur Arbeiter zuläßt, die mit einer von der Regierung ausgestellten Lizenz ausgestattet sind, und diese lizenzierten Arbeiter werden mit Waffengewalt geschützt. Da die Gewerkschaft sich diesem Lizenzzwang nicht nur nicht ergibt, sondern an der Streikpartei festhalten hat, ist die Lage nun so, daß ausschließlich freiwillige Streikbrecher arbeiten dürfen, während Gewerkschaftler von Gesetzes wegen ausgeschlossen sind. Unruhen aller Art, Bombenwürfe und persönliche Intelligenz sind seither in den australischen Häfen an der Tagesordnung, aber die Schiffe werden geladert, der Streik ist vorbei. Die Pointe ist, daß Bruce unmittelbar nach dieser Gewaltaktion in die allgemeinen Wahlen gegangen ist, daß eine empörte Defensivität Gelegenheit erhalten hätte, ihn zu stürzen. Sie hat ihn neuerlich mit einer ansehnlichen, wenn auch im sieben Labourgewinne geschwächten Mehrheit ausgestattet. Die Staatsautorität ist durch Volksentscheidung bestätigt.“

Und in Deutschland? In Deutschland, sagt der „Deutsche Volkswirt“, brauchen die Eisenherren mehr Protekte, von der bedrohlichen Staatsautorität sagt er nichts.

### Brivalkapitalistische Plantwirtschaft.

„Zu wünschen wäre, daß diese Neuerklärung nicht mit den Worten abgetan werde, die jüngst hier standen: Der Einkauf ist mit der Zeit mitgegangen, das ist alles, was geschehen ist.“

Otto K i n g e r, Wollische Ztg.

Wie wir bereits wissen, ist den wirtschaftspolitischen Rundgebungen des Handels eine einschneidende praktische Maßnahme gefolgt: die Gründung eines Textil-Einkaufsstarrels der großen Warenhäuser und des Großhandels. Wir haben hierzu Stellung genommen und gesagt, was von uns aus zu sagen war. Als Ergänzung zu unseren Ausführungen aber dürfte es interessant sein, einmal Umstau zu halten, wie die Kreise, „die es zunächst angeht“, sich zu der Neugründung stellen. Man hat in diesen Kreisen des Handels und der Industrie zwei Richtungen zu unterscheiden: eine Partei, die die Gründung des Einkaufsstarrels bedingungslos begrüßt, und die andere Gruppe, die nicht umhin kann, ihre „Bedenken“ zu äußern.

Die erste Richtung sieht in der Kartellgründung eine naturwüchsig-wirtschaftliche Entwicklung und sucht ihre Ansicht durch etwa folgende Argumentation zu stützen: Die Idee des billigeren Masseneinkaufs sei eine der stärksten Triebfedern der vertikalen Konzentration. So hätten die letzten Konsumenten sich zu Konjunktionsgesellschaften zusammengeschlossen, um bessere Einkaufsbedingungen zu erhalten, so hätten sich auch im freien Handel, speziell in der Bekleidungsbranche, gleichartige Gesellschaften zu gemeinsamem Einkauf zusammengeschlossen, und zum Teil ebenfalls auf genossenschaftlicher Basis, Einkaufsgemeinschaften geschaffen. Ferner seien auch die Warenhäuser in diesem Zuge der Zeit gefolgt, und das Warenhaus Hermann Tsch, das auch bei der neuen Aktion führend beteiligt ist, habe schon vor halb einem halben Jahrhundert als erstes Geschäft in Deutschland die Vorteile des gemeinsamen, massierten Einkaufs erkannt und sich praktisch zur nütze gemacht“. Auf dieser Erkenntnis sei zum guten Teil das heutige Warenhauswesen begründet. Schließlich seien auch in der Industrie selbst, namentlich in der Schwerindustrie, Einkaufsstarrelle und Einkaufsagenturen geschaffen worden, die nicht selten die Vorstufe zu Verbindungen verschiedener Produktionsstufen gewesen seien. Von den genannten Einkaufsorganisationen unterscheidet sich die neue Gründung nur dadurch, daß hier offenbar nur eine l o t e r e Verbindung der angeschlossenen Firmen und Verbände angestrebt wird, der Einkauf „nicht genossenschaftlich“ vor sich gehen soll und „auch für den end-

gültigen Verkaufspreis der Waren keine Bindungen festgesetzt werden“. Die Warenhäuser hätten sich zwar verpflichtet, in den Verkaufspreis den Großhandelsrabatt von etwa 3 Prozent einzufaktulieren. Da ihre Einzelhandelsfaktulation aber im übrigen keiner Kontrolle unterliege, stände es ihnen praktisch wohl frei, die Großhandelsmarge „in sich“ auszugleichen. Die Argumentation der kartellfreundlichen Richtung gelangt zu dem Schluß, daß es im wesentlichen von der Marktlage abhängen würde, ob die Warenhäuser aus dem Einkaufsstarrel, „wie man hier und da beiführt, eine sichere Differenzialrente beziehen, oder ob sie das Kaufende Publikum an den Vorteilen der neuen Organisation durch niedrigere Preise beteiligen“. Grundfähig habe sich an der „Geichtslage“ nichts geändert, denn „johi jetzt nehmen die großen Kaufhäuser, obwohl sie verbandsmäßig dem Einzelhandel angeschlossen sind, beim Einkauf eine Sonderstellung ein“. Es liege deshalb für die Öffentlichkeit kein Anlag (?) vor, hinter der neuen Organisation besondere Gefahren zu wittern.

Ganz anders klingen die Töne, die man im Lager der Kartellgegner anschlägt. Unter der Ueberschrift: Die „Big Five“ des Einzelhandels hat beispielsweise der Leiter des Reichverbandes für Damen- und Mädchenkleider, Otto K i n g e r, einen ziemlich scharfen Artikel gegen das Kartellgericht in der „Woll. Ztg.“ losgelassen. Er sagt u. a.: „Es besteht die Gefahr, daß der Ausbruch „Big Five“ (Große Fünf), das Kennwort für die fünf englischen Großhändler, sich auf einem ganz anderen Gebiet in Deutschland einbürger, nämlich als technische Bezeichnung für die neue Warenhauskoalition“. Die „Verbrämung des Abkommens“, daß die Faktulation auf Großhandelsbasis erfolgen müsse, könne über gewisse Gefahren nicht hinwegtäuschen. „Die Gefahr liegt u. E. darin, daß erstens dieser lose Zusammenfluß der „Big Five“ unter dem Druck der dahinterstehenden Banken (Faktoren entstehen am grünen Fult des Wandbretters mit dem Rechenstift, nicht im Konferenzzimmer des am eigenen Betrieb hängenden Betriebshabers) im Laufe der Jahre, unabhängig von der Form, zu einer Einkaufskonzentration größter Ausdehnung führen muß. Heute schon beträgt der Umsatz dieser „Big Five“ mindestens eine Milliarde, allerdings wenig, gerechnet am Gesamtumsatz des Einzelhandels von vielleicht 35 Milliarden. Zum zweiten ist nach den neuesten Mitteilungen damit zu rechnen, daß dieses Uebereinkommen mit den Druckern, das diesen u. E. höchstens einen Absatz von 30 bis 40 Millionen sichert, sich auch auf andere Gruppen der Textilwirtschaft (Spinner, Weber, Trielagen, Wäsche, Konfektion usw.) ausdehnt, und nach einiger Zeit auch in andere Branchen (Porzellan, Haushalt, Möbel usw.) übergeht. In diesem Punkte sehen vornehmlich die Sorgen der Industrie und des Großhandels ein. . . Die dritte und wesentlichste Gefahr besteht u. E. vom Standpunkt des Einzelhandels, der außerhalb dieser Vereinigung steht, und vom Standpunkt der Konsumenten. Im Einzelhandel bildet der Konsumentkreis sich auf einer ganz anderen Basis wie der Industriekreis gegenüber dem Händler. Die Industrie kalkuliert Rohstoff oder Halbfabrikat plus Arbeitslohn, plus Spesen, plus Gewinn. Der Kauf ist ein Teil ihrer Produktion unter diesem Preis, so geschieht es dem „Einkaufslutter“. Im Einzelhandel ist trotz aller Rünfte des Einkaufs der Verkaufspreis, soweit es sich nicht um Markenartikel handelt, im vorhinein bestimmt durch die liebe Konkurrenz. Zu welchem Preis der Einkauf immer gechehen sein mag: wenn es der Konkurrenz beliebt, aus irgendeinem Grunde (Umsatzsteigerung, Ausverkauf, Konkurrenzverkauf) die Ware zu verschleudern, so müssen alle folgen, gleichgültig, welches Manto zwischen dem kalkulierten Verkaufspreis (Einkaufspreis plus Spesen plus Gewinn) und dem tatsächlichen erzielten Verkaufspreis entsteht. Das Publikum hat Zeit und Lust zu Preisvergleichen. Es ist nicht zu leugnen, daß bisher schon im Einzelhandel die Orientierung des Verkaufspreises nach dem Verkaufspreis der Konkurrenz erfolgte, so daß dem einen oder anderen, der sich durch Zusammenfluß besonders billige Einkaufspreise verschafft hatte, die Möglichkeit gegeben war, sich von Zeit zu Zeit und in gewissen Artikeln einen Sondervorteil (Differenzialrente) zu verschaffen.

Hierauf beruht u. E. im wesentlichen der Aufbau aller größeren Einzelhandelsbetriebe einschließlich der Konsumvereine in den letzten 30 Jahren. Werden nun diese auf persönlicher Lichtigkeit der einzelnen Unternehmungsleiter beruhenden und in verhältnismäßig noch geringem Umfang im Laufe der Zeit entstandenen Differenzialrenten durch Abkommen, wie sie die „Big Five“ getroffen haben und treffen wollen, in eine vertraglich gesicherte dauernde Differenzialrente (Umsatzbonus usw.) konvertiert, so entstehen große Gefahren für die Konsumenten. Der Fabrikant, der genötigt ist, einem Teil seiner Abnehmerkraft auch auf den niedrigsten Preis, der ausgehandelt wird, einen Umsatzbonus zu gewähren, muß in der Preisfaktulation diesen Umsatzbonus dem übrigen Teil seiner Abnehmerkraft in Rechnung stellen, und so werden die Ausgangspreise für den Konsumentenpreis ganz allgemein erhöht. Zum zweiten muß man damit rechnen, daß durch diese stabilisierte Differenzialrente die Unternehmungen der „Großen Fünf“ unter Ausnutzung eines großen Teils der außerhalb solcher Vereinbarung stehenden Einzelhändler sich immer weiter ausdehnen und daß von diesen „Großen Fünf“ im Laufe der Jahre der Konkurrenzpreis und damit der Preis für den Konsumenten diktiert werden kann.“

Die Ausführungen des Herrn K i n g e r, die wir besonders in ihrem letzten Teil unterscheiden können, zeigen ebenfalls deutlich, wofür der Kurs der neuesten „privatwirtschaftlichen Plantwirtschaft“ freuet. Für den Verbraucher handelt es sich keineswegs um eine fortschrittliche oder verbilligende Maßnahme. Für den Konsumenten ist es demgegenüber nach wie vor nicht bedeutungslos, sich daran zu erinnern, daß es andere Kreise gibt, die auch Großeinkäufer sind, sich einer derartigen Politik aber nicht angeschlossen haben — die Konjunktionsgesellschaften!



